

Der mit einer Geldstrafe geahndete Verstoß

Der mit einer Geldstrafe geahndete Verstoß mit dem Artikel des Gesetzes vom 21. März 1985 über öffentliche Straßen	Die Höhe des Strafmandates mit dem Artikel aus dem Gesetz über öffentliche Straßen
Art. 13i Abs. 4aa Art. 13ic Abs. 1 Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass der Fahrer des Kraftfahrzeugs die Pflicht zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs des Mobilgeräts oder der Bordgerät mit Software nicht eingehalten hat, wird gegen ihn ein Bußgeld in Form eines Strafmandates verhängt. Bei einer Unterbrechung des Satellitenortungssignals oder der Datenübertragung von mehr als 15 Minuten ist der Fahrer des Kraftfahrzeugs verpflichtet, sofort auf dem nächstgelegenen Parkplatz oder der nächstgelegenen Parkbucht anzuhalten oder die Straße, auf der die elektronische Maut erhoben wird, sofort zu verlassen. Der Fahrer kann die Straße, auf der elektronische Maut erhoben wird, wiedernutzen, nachdem das Satellitenortungssignal oder die Datenübertragung wieder hergestellt wird. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn das elektronische Mauterhebungssystem der Nationalen Steuerverwaltung (KAS) nicht verfügbar ist.	Art. 13 na Abs. 1 1.500 PLN
Art. 13 naa Abs. 1 Wird bei der Kontrolle Folgendes festgestellt: 1) Kennzeichen, die bedeckt oder verziert sind oder 2) Schilder, Aufschriften oder Gegenstände an der Vorder- oder Rückseite des Fahrzeugs, die die Lesbarkeit der Schilder beeinträchtigen, oder 3) Kennzeichen, die an anderen als den bauartbedingt vorgesehenen Stellen am Fahrzeug angebracht sind im Falle eines Fahrers einer Fahrzeugkombination mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen oder einer Fahrzeugkombination, die aus einem Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen und einem Auflieger oder Anhänger, einschließlich Omnibusse, besteht, unabhängig von deren zulässigem Gesamtgewicht oder einer Fahrzeugkombination mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, die aus einem Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen, das kein Personenkraftwagen ist, und einem Anhänger besteht.	Art. 13 naa Abs. 1 1.500 PLN
Art. 13i Abs. 4ab Wenn der Eigentümer, Halter oder Benutzer des Fahrzeugs das Fahrzeug nicht mit einem ordnungsgemäß funktionierenden externen Ortungssystem oder einer ordnungsgemäß funktionierenden Bordgerät oder einem mobilen Gerät mit Software ausgestattet hat, die Übertragung solcher Daten gewährleistet, und der Fahrer des Fahrzeugs die Fahrt nicht verweigert hat.	Art. 13 na Abs. 1 1.500 PLN
Art. 13 ib Abs. 4 Fehlens einer Referenznummer des mobilen Geräts mit der Software des externen Ortungssystems oder des Bordgeräts in einer Situation, in der der Fahrer des Fahrzeugs die Fahrt nicht verweigert hat.	Art. 13 na Abs. 1 1.500 PLN